

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 08.01.2014 – 10.02.2014

Information und Bürgerversammlung am 13.01.2014 im Rathaus Lemgo

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Teilnehmer:

Moderation und Versammlungsleitung:

Veronika Sauerländer, Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Von der Verwaltung:

Helmut Strüßmann, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauen

Ewa Hermann, Abt. Stadtplanung

Regina Nickl, Abt. Stadtplanung

Vom Büro Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford

Rainer Brokmann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Vom Büro Tischmann Schrooten, Stadtplanung und Kommunalberatung, Rheda-Wiedenbrück

Dirk Tischmann, Stadtplaner

Ca. 170 Bürgerinnen und Bürger

(eingetragen in beigefügte Teilnehmerlisten: 148)

Herr Strüßmann begrüßt die Anwesenden und stellt die Akteure des Podiums vor. Er erläutert, dass aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts in Münster die Planung überarbeitet werden musste und eine erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung erforderlich wurde. Er verdeutlicht, dass die Stadt Lemgo mit dem angestrebten „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ kein Baurecht schaffe, sondern Baurecht nehme. Nach § 35 Baugesetzbuch sei der gesamte Außenbereich für die Nutzung von Windkraft privilegiert. Gleichzeitig eröffne aber § 35 Abs. 3 die Möglichkeit, durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan den Bau von Windkraftanlagen auf diese Zonen zu beschränken. Die Stadt Lemgo habe sich entschlossen, diesen letzten Rest an Planungshoheit, der ihr verbleibe, zu nutzen und nicht völlig ungesteuert den Windkraftanlagen in Einzel-Zulässigkeitsverfahren den Außenbereich zu überlassen.

Im Flächennutzungsplanverfahren sei die Stadt aber rechtlich verpflichtet, „der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen“. Was dies bedeute, werde von den Gerichten ausgelegt. Die Stadt müsse sich spätestens Gedanken im Abwägungsprozess und bei der Festlegung der Konzentrationsflächen darüber machen.

Frau Sauerländer übernimmt die Versammlungsleitung, begrüßt ebenfalls die Anwesenden und erteilt Herrn Tischmann das Wort.

Herr Tischmann erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation zunächst die rechtlichen Grundlagen und zeigt anschließend auf, welche Kriterien für die Aufnahme der Potentialflächen in den jetzigen Planungsstand ausschlaggebend gewesen sind. Er betont, dass die Potentialflächen noch nicht die endgültigen Konzentrationszonen sind und erläutert dies im dritten Teil seines Vortrags.

Hinweis: Die Präsentation ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt. Außerdem ist sie einzusehen unter www.lemgo.de → Bauen&Umwelt → Bauleitplanung → Bauleitpläne im Verfahren (bzw. bis 10.02.2014 → Aktuelle Beteiligungen)

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Tischmann werden Fragen gestellt.

Frage: Ist der Erlass von 2011 Grundlage für die Planung?

Antwort Tischmann: Nein, der Windenergieerlass von 2011 des Landes NRW wendet sich an die nachgeordneten Behörden des Landes. Er ist nicht Basis für die Planungen der Kommunen.

Frage zur optisch bedrängenden Wirkung: Kann zunächst eine kleine Anlage gebaut werden, die dann später einfach durch eine große ersetzt wird?

Antwort Tischmann: In diesem Fall muss ein neuer Antrag gestellt werden. Im Genehmigungsverfahren werden alle Voraussetzungen neu durchgeprüft.

Nachfrage: Wäre aber möglich, wenn sich zwischendurch die Rechtslage geändert hätte?

Antwort Tischmann: Wertmaßstäbe wie z.B. Grenzwerte für Lärm können sich ändern. Für neue Projekte sei aber auf jeden Fall ein neuer Bauantrag zu stellen.

Einwurf: Ein neuer Bauantrag würde nach dem dann geltenden Recht beurteilt. Das könne sich bis dahin geändert haben.

Frage: Wie werden die bauwilligen Bürger und die vorhandenen Bauvoranfragen im Verfahren berücksichtigt?

Antwort Strüßmann: Die Bauvoranfragen sind für ein Jahr zurückgestellt. Eine Verlängerung für ein weiteres Jahr ist beantragt. Er gehe davon aus, dass die Bauvoranfragen nach Rechtskraft des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes „Windkraft“ nach dessen Vorgaben behandelt werden können.

nochmalige Nachfrage zu rechtlichen Aspekten: Er habe beim zuständigen Ministerium angerufen und gefragt, ob der Windenergieerlass von 2011 gültig sei und ob er für ihn als Betroffenen relevant sei. Er habe die Auskunft erhalten, dass der Erlass grundsätzlich noch gültig sei. Allenfalls in Einzelaspekten könne er in der Zwischenzeit durch neuere Rechtsprechung korrigiert worden sein. Es gehe hier um konkrete Belastungen für Bürger und er möchte wissen, was die gesetzliche Grundlage für die Planung sei.

Antwort Tischmann: Rechtsgrundlage für die Flächennutzungsplanung ist das Baugesetzbuch des Bundes und nicht, was eine Landesregierung als Erlass herausgebe. Ein Erlass sei kein Gesetz. Der Windenergieerlass gebe den Stand der Gerichtsurteile Ende 2010 wieder und gebe für die Bauleitplanung Hinweise. Diese seien heute aber leider nicht mehr aktuell, so dass sie für die Bauleitplanung wenig hilfreich seien. Für die Bürger sei der Erlass insoweit von Nutzen, als dort Begriffe erläutert würden. Der Erlass wende sich vornehmlich an die nachgeordneten Behörden des Landes, u.a. Bezirksregierungen und Bauordnungsämter der Kreise. Diese müssten die Vorgaben des Erlasses im späteren Baugenehmigungsverfahren beachten.

Frage: Warum man es so eilig habe, Windkraft auszuweisen? Es gebe doch Windräder genug!

Antwort Tischmann: Die Stadt Lemgo habe nicht den Wunsch, möglichst schnell möglichst viele Windräder zu bekommen, sondern sie habe Bauanträge vorliegen, die nach Recht und Gesetz entschieden werden müssen. Wenn sie nicht plane, seien die meisten Bauanträge in kurzer Zeit genehmigungsfähig. Allerdings habe die Kommune auch Klimaziele, die erreicht werden sollen. Als Planungsphilosophie sei zusammenfassend festzustellen, dass es darum gehe, unter den gegebenen Rahmenbedingungen etwas einigermaßen Vernünftiges auf die Beine zu stellen. Es sei völlig klar, dass man es damit nicht allen recht machen könne.

Frage: Warum werden die Flächen immer in den Randbereichen dargestellt? Die Ortsteile seien bereits von allem abgeschnitten und sollen der Stadt noch die Flächen für Windkraft zur Verfügung stellen!

Antwort Tischmann: Weil in der Mitte die Ortsteile Lemgo mit den großen Abständen liegt und in den Randbereichen der Ortsteile nun mal freie Landschaft sei, liegen hier Potentialflächen für Windkraft. Allerdings habe die Stadt keinen Zugriff auf die Flächen und wolle auch keinesfalls selber bauen. Die Grundstückseigentümer entscheiden selber, was mit ihren Flächen passieren soll.

Bürgerin: Die Information über die Windkraftplanung ist in der Bürgerschaft noch nicht sehr verbreitet. Sie bittet um Publikation in den Medien, damit alle Bürger informiert werden. Zudem sind die Pläne im Internet kaum zu finden.

Frau Hermann zeigt den Zugang zum Planverfahren auf der Homepage der Stadt Lemgo.

Herr Strüßmann ergänzt, dass seit Beginn des Verfahrens es eine Vielzahl von Pressemitteilungen und Veröffentlichungen gegeben habe.

Frage: Warum gelten im Außen- und Innenbereich verschiedene Grenzwerte für Lärm?

Antwort Tischmann: Im Innenstadtbereich gelten vielfach Grenzwerte für Mischgebiete von 60 db A tagsüber und 45 db A nachts, da der Gesetzgeber innerhalb dieser Werte gesundes Wohnen auch im Mischgebiet mit vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen für möglich hält. Allgemeine oder reine Wohngebiete werden gesondert für Wohnnutzung geplant und haben daher besondere Schutzansprüche.

Für den Außenbereich werden grundsätzlich Mischgebietswerte zugrunde gelegt. D.h., es kann gesund gewohnt werden, aber es besteht kein besonderer Schutzanspruch wie in Wohngebieten. Hintergrund ist, dass der Außenbereich freizuhalten sei für Natur, Landschaft und Erholung und für privilegierte Nutzungen wie Landwirtschaft. In den 90er Jahren sei die Windkraft als privilegierte Nutzung hinzugekommen. Wohnnutzung ohne Zusammenhang mit einer Hofanlage sei nicht privilegiert. Das bedeute nicht, dass im Außenbereich mit den zugrunde liegenden Mischgebietswerten nicht gesund gewohnt werden könne, sondern es bestehe ein Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen mit der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Ein Bürger aus Kirchheide regt die Anschaffung einer vernünftigen Lautsprecheranlage an.

Herr Strüßmann weist darauf hin, dass eine Lautsprecheranlage vorhanden sei und bereits verschiedentlich nachjustiert wurde. Er gebe die Anregung aber gerne weiter.

(Anmerkung der Schriftführung: Zwischenzeitlich wurden zwei gesonderte Mikrofone angeschafft.)

Frage zur Systematik der Bezeichnung der einzelnen Potentialflächen; zur Mindestgröße der Vorrangflächen und ob auf Fläche 2a und 2b jeweils drei Anlagen errichtet werden können oder insgesamt drei.

Antwort Tischmann: Weil den Beteiligten die Nummerierung aus der ersten frühzeitigen Beteiligung geläufig war, war man bemüht, die alte Nummerierung beizubehalten und mit den Ergänzungen fortzuschreiben. Bei 2a und 2b beispielsweise ist ein räumlicher Zusammenhang gegeben, selbst wenn die Flächen nicht unmittelbar aneinander liegen. Eine Mindestgröße von Flächen oder eine Mindestanzahl von Anlagen könne man heute nicht mehr festsetzen, da dies in die Rechtsunsicherheit führe.

Frage: Gibt es die Möglichkeit, an der Planung interessierte Bürger in einen E-Mail-Verteiler aufzunehmen um die relevanten Informationen weiterzugeben?

Antwort Strüßmann: Dies sei schwierig, da man nicht ausgewählte Informationen an einige Bürger geben könne. Dann müsse man jeden Einwohner und jeden Eigentümer in der Stadt Lemgo ansprechen. Deshalb informiere man über die Presse und das Internet.

Herr Tischmann ergänzt zum angefragten Newsletter, dass einzelne Bürger, die keine besondere Information erhalten hätten, dann Klage führen könnten. Solche Klagebegründungen nähmen stark zu und seien daher ein großes Verfahrensrisiko, das man nicht eingehen könne.

Anmerkung zur Privilegierung im Außenbereich: Der Trecker fährt weniger häufig als die sich das ganze Jahr drehende Windkraftanlage!

Antwort Tischmann: Der Bundesgesetzgeber hat die Privilegierung beschlossen. Auch in den jetzigen Koalitionsverhandlungen in Berlin hat die Windkraft wieder Rückenwind bekommen. Die Kommunen müssen sehen, wie sie mit diesen Rahmenbedingungen fertig werden.

Frage: Wie geht das Verfahren weiter? Wie könne im Hinblick auf die weichen Kriterien überhaupt eine Abwägung geleistet werden? Die Bürger könnten ihre Betroffenheit ja nur so darlegen: „Uns ist das zu nah, zu hoch, zu laut. Wir wollen die Anlagen nicht!“ Mehr könnten die Bürger kaum beurteilen. Sie könnten nicht wissen, welche Kriterien ausschlaggebend für die Auswahl der jeweiligen Standorte seien. Wie wolle die Stadt die betroffenen Bürger darüber aufklären, damit diese reagieren könnten?

Antwort Strüßmann: Die Abwägung hänge davon ab, welche Anregungen und Stellungnahmen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange in diesem Beteiligungsverfahren vorgebracht würden. Man werde nach Ende dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens daran gehen, für jede einzelne Eingabe einen Abwägungsvorschlag zu erarbeiten, der anschließend im weiteren Verfahren den politischen Gremien vorgelegt würde. Dies werde einige Zeit in Anspruch nehmen, man rechne mit mehreren Monaten. Die Sitzungen seien öffentlich, die Sitzungsunterlagen samt Abwägungsvorschlägen würden über das Ratsinformationssystem öffentlich ins Netz gestellt und seien dort für jeden Betroffenen einsehbar. Voraussichtlich in einer der ersten Sitzungen des Fachausschusses nach der Kommunalwahl müsse sich die Politik mit der Abwägung befassen, ebenso mit der Festlegung der Konzentrationszonen. Anschließend werde es eine weitere öffentliche Beteiligung geben zu den dann ausgewählten Konzentrationszonen.

Frage: Wer bekommt den Zuschlag, wenn es für eine Konzentrationsfläche mehrere Bewerber gibt?

Antwort Strüßmann: Letztendlich ist es die Entscheidung des Grundstückseigentümers, ob und wem er seine Fläche für den Bau von Anlagen zur Verfügung stellt.

Frage: Warum wird das Thema Windkraft nicht übergreifend für den gesamten Kreis Lippe behandelt wie im Windkrafteinsatz vorgeschlagen? Warum werde in Bayern über Abstände von 1.000 bis 2.000 m geredet, um die Bevölkerung auf dem Land zu schützen? Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen werde über Dezibel, 40, 45 oder 60, geredet. Auf eine Fläche komme aber nicht nur eine Anlage hin, so dass sich der Lärm vervielfältige. Die Anlagen würden zudem auf Anhöhen errichtet, der Lärm breite sich aber in die Tallagen aus. Die Anlagen vom Wiembecker Berg seien bis Voßheide zu hören. Von daher seien Abstände zur Wohnbebauung von 300 m ein Witz! Er habe in der ersten Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, in der neuen Planung seien noch weitaus größere Flächen dargestellt. Er stoße auf so viele Ungereimtheiten, die es endlich auszuräumen gelte. Man könne nicht innerhalb von vier Wochen in einem hochkomplexen Thema, das rechtlich nicht abgesichert sei, eine Eingabe formulieren! Das sei eine Zumutung! (Beifall der Zuhörer)

Antwort Tischmann: Das Land NRW forciert den Windkraftausbau durch eigene Untersuchungen und Standortvorbereitungen. Für die einzelnen Regionen werden Ziele vorgegeben, unbeachtlich dessen, ob die eingehalten werden können oder nicht. Die Kommune sei auch nicht verantwortlich für die Grenzwerte oder die Landespolitik! Die Festlegung der Grenzwerte für den Außenbereich habe der Bundesgesetzgeber vorge-

nommen. Zur Situation in Bayern sei zu sagen, dass dort eine andere Siedlungsstruktur mit größeren Freiräumen vorherrsche, so dass die Bayern über sehr komfortable Abstände nachdenken könnten. Man könne diese Forderungen aber nicht übertragen, sondern müsse für jeden Teilraum prüfen, wie die Situation dort sei. Zu den Flächen sei zu sagen, dass es sich um „Restflächen“ handle, die nach Abzug der genannten Auswahlkriterien als Potentialfläche übrig geblieben seien. Nach den Prüfungen der Stellungnahmen der Bürger und Fachbehörden beginne die eigentliche planerische Arbeit: die Auswahl, was geht und was geht nicht!

Frage zur Form der Stellungnahme: Wenn man in seine Stellungnahme die Belange der Nachbarn mit aufnimmt und diese unterschreiben dies, wird das entsprechend gewertet oder muss das jeder selber für sich machen?

Antwort Strüßmann: Wenn man dieselbe Argumentation und dieselbe Stellungnahme abzugeben habe, könne diese natürlich auch gebündelt erfolgen.

Frage: Wer garantiert die Einhaltung der Schallwerte, nachdem eine Anlage gebaut wurde und in Betrieb ist?

Antwort Tischmann: Im Bauantragsverfahren werden auch die besonderen Verhältnisse wie z.B. die Topografie berücksichtigt und ein Schallgutachten für den jeweiligen Anlagentyp erstellt. Dieses werde als Referenz zugrunde gelegt. In der Regel gebe es noch einen Sicherheitszuschlag. Es werde auch berücksichtigt, ob am Standort bereits andere Anlagen vorhanden seien. Aufgrund der Prüfungen und Berechnungen entscheide der Gutachter, ob aus schalltechnischer Sicht die Anlage am Standort möglich sei. Die Immissionsschutzbehörde des Kreises sei anschließend für die Einhaltung der Grenzwerte zuständig. Bei begründeten Verdacht wird die Behörde dem nachgehen und entweder selbst nachmessen oder Nachmessungen einfordern. Dafür gebe es klare Regelwerke. Allerdings könne das subjektive Empfinden so sein, dass auch bei Einhaltung der Grenzwerte der Schall als zu laut empfunden werde. Das sei aber etwas, das nicht die Kommune zu verantworten habe.

Nachfrage: Das sei schon klar. Allerdings sei der Lärm einer vorhandenen Anlage im Haus bei geschlossenen Fenstern zu hören. Er spreche auch für die anderen Anwohner, dass dies so nicht sein dürfe. Er suche eine Möglichkeit, zu intervenieren, ohne gleich den Klageweg beschreiten zu müssen.

Antwort Strüßmann: Er könne sich hiermit an die Genehmigungsbehörde, den Kreis Lippe, wenden.

Statement: Die Planung sei aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts überarbeitet worden. Wer könne denn sicher sein, dass die neue Planung mit ihren schwammigen Kriterien Bestand habe? Es könne doch sein, dass nächste Woche ein weiterer Richter ein anderes „schwachsinniges“ Urteil fälle. Ein weiteres sei, dass man bisher dazu angehalten worden sei, die Umwelt zu schützen. Nun werde die Umwelt mit Industrieanlagen vollgepflastert und die Bürger würden über die Stromrechnungen gezwungen, die Kosten, u.a. der Zuleitungen, zu bezahlen. Auf den Einwand, dass die Kommune die Kriterien nicht gemacht habe, fordere er ein, dass die Kommune sich traue, zu sagen, dass zum Schutz ihrer Bürger es nicht möglich sei, weitere Windräder im Gemeindegebiet zu bauen. Dann müsse andernorts darüber nachgedacht werden, wie eine kluge Energiepolitik gemacht werde. Das, was jetzt laufe, sei eine Zupflasterung der Landschaft unter Maximierung der Gewinne der Windmüller. (Beifall der Zuhörer)

Frage: Kann der Rat bei der Festlegung der Vorrangflächen beschließen, dass auf die Ausweisung von Kleinstflächen, auf die nur eine oder zwei Anlagen passen würden, verzichtet wird?

Antwort Tischmann: Unter der Voraussetzung, dass genügend große Flächen übrig blieben, habe man sehr wohl die Möglichkeit, zu entscheiden, dass diese kleinen Flächen außen vor bleiben. Ob dies der Fall sein werde, könne aber heute niemand beantworten. Das hänge davon ab, dass genügend großes Flächenpotential übrig bleiben müsse, mit den rechtlichen Problemen, die er geschildert habe.

Bürger aus Welstorf: Werden die Windräder aus Bad Salzuflen bei der Entscheidung, ob angrenzend in Lemgo gebaut werden kann oder nicht, berücksichtigt? In verschiedenen Bauphasen seien immer mehr und größere Anlagen hinzugekommen, die nun 500 – 600 m entfernt seien und bei Tag und Nacht Lärm erzeugten. Hinzu komme der Schattenwurf.

Antwort Tischmann: Die benachbarten Windräder in Bad Salzuflen seien eine Vorbelastung für das Landschaftsbild, besonders aber auch aus Immissionsschutzsicht. Die Lärmpegel, die durch die vorhandenen Anlagen erzeugt werden, sind die Grundlage. Es dürfe dann nur noch relativ wenig hinzukommen. Wie viel an zusätzlicher Immission hinzukommen dürfe, hänge auch davon ab, wie weit die nächste Wohnbebauung entfernt sei. Dies müsse im Einzelfall gerechnet werden. Dies sei aber nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.

Statement einer Bürgerin: Sie verstehe nicht, warum Lemgo so viel an Fläche in Betracht ziehen würden. In Nachbarstädten würde dies ganz anders gehandhabt. Die Flächen in Lemgo seien überall besiedelt. Das Windkraftproblem müsste eigentlich viel großräumiger bundesrepublikweit gelöst werden.

Antwort Strüßmann: Als Kommune zu sagen, man lasse keine weiteren Windkraftanlagen zu, helfe den Bürgern nicht. Ohne weitere Planung seien an auch an den Stellen, gegen die sich die Bürger jetzt durch Eingaben wehren wollen, Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen möglich und es würde dann nur in Einzelverfahren für den jeweiligen Standort geklärt. Mit der Konzentrationszonenplanung wolle man den Rest an Steuerungsmöglichkeiten nutzen, um auch sagen zu können, dass an bestimmten Stellen keine Anlagen gebaut werden sollen.

Ergänzung Bürgerin: Sie wünsche sich, dass die Führung der Stadt Lemgo sich dafür einsetzen würde, dass neue Kriterien zu Artenschutz und Schutz der Bevölkerung vom Gesetzgeber bei der Planung von Windkraft erlassen würden. Zudem wäre es ein Gebot der Fairness, den Bürgern, die mit dieser Materie nicht so vertraut seien, mehr als einen Monat Frist zur Stellungnahme zu geben.

Frage: Eine neue Anlage müsse den Grenzwert von 45 db einhalten. Wie verhalte es sich aber nach 10 - 20 Jahren, wenn die Anlage durch Verschleiß lauter werde?

Antwort Tischmann: Der Grenzwert gelte und müsse dauerhaft eingehalten werden. Die Vorgaben der TA Lärm seien gesetzt. Wenn eine Anlage lauter werde, müsse dies geprüft und abgestellt werden. Aus diesem Grunde werde in der Regel auch der Sicherheitszuschlag draufgegeben, um einen gewissen Spielraum zu haben, wenn sich in der Anlagentechnik etwas ändere.

Ein Bürger bittet um Nennung von Beispielen für Argumente, die in einer Stellungnahme Gewicht haben könnten.

Antwort Tischmann: Es helfe nicht, zu sagen, ich bin dagegen. Wichtig sei es, seine Betroffenheit darzulegen, seine persönliche Situation im Verhältnis zur Fläche XY. Darauf komme es an.

Einwurf aus der Zuhörerschaft: Ob es sinnvoll sei, dies gleich über einen Anwalt zu machen?

Antwort Tischmann: Das stehe jedem frei und trage vielleicht zur Versachlichung bei.

Frage: Wer bestimmt eigentlich das „Genug“ bei der Flächengröße? Was sei hier die Vorgabe? Dies sei doch offensichtlich ein Kriterium der Planer.

Antwort Tischmann: Dafür gebe es keinen eingeführten Maßstab. Jeder Jurist werde sagen, dass dies auf den Einzelfall ankomme. Vor diesem großen Problem stehe jede Kommune. Anknüpfungspunkte seien u.a. die bisherige Rechtsprechung, die entschieden habe, wann es nicht ausreiche; aus diesen Urteilen könne man Rückschlüsse ziehen. Es seien die Ziele des Landes, die man zusammentragen könne. Zudem spiele die Qualität der Flächen eine Rolle, z.B. ob diese überhaupt vernünftig genutzt werden könnten.

Die Summe der Argumente werde zusammengetragen und eine Flächenkulisse beschlossen, von der man hoffe, dass die Rahmenbedingungen ausreichen, um juristisch standzuhalten. Sicher könne das in der momentanen Situation niemand sagen. Das sei das Problem der Kommunen mit starker Streubesiedlung.

Frage: Was mache die Ausweisung von Flächen für einen Sinn, wenn die Frage, ob dort gebaut werde oder nicht, letztlich der Eigentümer entscheide und dieser evt. gar nicht damit einverstanden sei. Würde dann ggf. auch enteignet werden?

Antwort Tischmann: Es werde nicht enteignet. Allerdings sei schon mal der Fall einer Kommune entschieden worden, die nur Flächen ausgewiesen hatte, von der sie wusste, dass der Eigentümer sie nicht für eine Bebauung zur Verfügung stellen würde. Hier sei die Planung „gekippt“ worden.

Frage: Wo liegen die gestellten Bauvoranfragen?

Antwort Strüßmann: Die Bauvoranfragen liegen bei zuständigen Kreis Lippe. Sie seien im März 2013 in öffentlicher Sitzung im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung und im Haupt- und Finanzausschuss behandelt worden. Die Auskunft, welche Flächen angefragt seien, könne man im Planungsamt bekommen.

Statement eines Bürgers: Ihn würden die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen stören, z.B. was die Ausweisung von Windkraft im Wald betreffe. Nach Bundesrecht sei dies möglich, der Regionalplan schließe dies aus. Die neuen Potentialflächen eröffneten die Chance, dass nicht mehr die Natur, sondern die Menschen die oberste Priorität bekommen könnten. Wie sehr geringe Abstände die Anwohner beeinträchtigen, könne man am Beispiel des Windrades auf dem Reinertsberg mit 320 m Abstand sehen. Er plädiere dafür, die benötigten Flächen im Wald auszuweisen. Hier solle man sich mal über die rechtlichen Vorgaben hinwegsetzen. (Beifall der Zuhörer)

Frage: Wer misst den Lärmpegel einer Anlage, wenn es laut wird?

Antwort Strüßmann: Als Betroffener müsse man sich an die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Kreis Lippe wenden. Diese könne aber auch nicht innerhalb einer Stunde vor Ort sein. Erfahrungsgemäß würden die Messungen aber durchgeführt, wenn eine vergleichbare Wetterlage vorliege, wie die, die zur Beschwerde geführt habe.

Anwohnerin: Vor einiger Zeit habe sie sich über das neue Windrad beschwert, weil es so unheimlich laut gewesen sei. Nach einigen Tagen sei jemand vom Kreis gekommen und habe gesagt, die Messwerte seien in Ordnung. In der Zwischenzeit habe aber auch der Wind in eine andere Richtung gedreht.

Frage zur Ausweisung von Waldflächen: Wenn schon alle möglichen Kriterien wie Arten- oder Naturschutz aufgeweicht worden seien, warum weiche man nicht angesichts der Probleme der Stadt mit der Siedlungsstruktur auch das Kriterium „Wald“ auf und baue die Anlagen dorthin, wo sie niemanden stören würden? Es seien ja nicht alle Windkraftgegner, man wolle nur vernünftige Standorte!

Antwort Tischmann: Die Rechtslage sei so, dass im Regionalplan stehe, dass im Wald keine Windkraftanlagen erstellt werden dürfen. Dies sei in wiederholten Gesprächen mit dem Kreis und der Bezirksregierung Detmold so bestätigt worden. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes sehe einen Bau von Anlagen im Wald vor. Noch aber gebe es den Regionalplan, der irgendwann einmal angepasst werde, wenn der Landesentwicklungsplan rechtskräftig sei. Dies könne aber noch mehrere Jahre dauern. Wenn man darauf mit der Flächennutzungsplanung warten wolle oder sie nicht rechtsbeständig sei, sei man für 7 – 8 Jahre im gesamten Plangebiet den Bauanträgen schutzlos ausgeliefert. Wenn man das für richtig halte, könne man diese Konsequenz natürlich politisch ziehen.

Einwurf: Man sei Tausende Betroffener Bürger, aber nur Wenige, die Anlagen bauen wollen. Vielleicht solle man es drauf ankommen lassen!

Frage: Warum könne man nicht rechtlich gegen das Urteil vorgehen, wenn man aus vernünftigen Gründen nicht mehr Windräder bauen könne? Warum sage man nicht: „Wir in unserer Stadt machen es anders?“ Man müsse sich doch nicht immer alles gefallen lassen, was in Düsseldorf oder sonst wo fabriziert werde!

Antwort Strüßmann: Man könne nicht gegen ein Urteil klagen, dass die Gemeinde nicht betreffe. Das Oberverwaltungsgericht habe einen Sachverhalt in Büren beurteilt. Gegen die Auswirkungen des Urteils könne man ebenfalls nicht klagen. Die Kommune könne allenfalls auf dem politischen Wege versuchen, auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen. Die derzeitigen Zielhaltungen zur Windkraft in der Gesetzgebung gebe es aber sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene. Für NRW gebe es beispielsweise die Zielhaltung, 54.000 ha für Windkraft auszuweisen. Diese Absichten des Bundes und des Landes seien bei der Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einzubeziehen. Wenn sich die Politik dazu entschließen würde, keine Planung zu machen, würde dies die Bürger in den Belangen, die sie vertreten, nicht schützen. Dies würde im gesamten Gemeindegebiet Raum schaffen für Anträge, die dann in Einzelverfahren abgehandelt würden. Bei der Anlage auf dem Reinertsberg habe der Investor die Genehmigung, die der Kreis nicht habe erteilen wollen, auf dem Klagewege erstritten. Der Antrag sei vom Gericht überprüft und für rechtens erklärt worden.

Frage: Es gibt also faktisch keine Kommune, die sagen könne, dass bei ihr aufgrund der baulichen Gegebenheiten keine Windkraftausweisung möglich sei?

Einwurf aus der Zuhörerschaft: Seitens der Stadt Vlotho habe man erklärt, dass dort nur eine Fläche an der Autobahn ausgewiesen werde, mehr wolle man nicht!

Antwort Strüßmann: Theoretisch könne es eine solche Gemeinde geben, wenn diese keinen Außenbereich, sondern nur besiedelte Flächen habe.

Ergänzung Tischmann: Auch die Nordseeinseln mit ihren Funktionen „Fremdenverkehr“! Diese können sich mit einer Kommune an Land zusammenschließen und einen gemeinsamen Flächennutzungsplan machen, in dem in der Festlandgemeinde die Windenergieflächen ausgewiesen werden. Das seien besondere Planungskonstellationen und es bedürfe auch immer jemanden, der die zusätzliche Last tragen möchte.

Erläuterung Strüßmann: Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan würden noch keine Anlagenstandorte geschaffen. In diesen Bereichen sei dann nur die Möglichkeit gegeben, entsprechende Anträge zu stellen. Um welche Anlagen es sich handeln könnte, wie die ausgeprägt seien und an welchen Stellen die möglich wären, das entscheidet sich auch innerhalb der Konzentrationsflächen im Einzelverfahren.

Frage zu Brandschutz: Wie werde der Abstand zu Wald berücksichtigt? Dürfe eine Anlage auch in den Wald fallen?

Antwort Tischmann: Dies werde im FNP nicht geprüft.

Ergänzung Brokmann: Derzeitiger Stand sei, dass die Rotor spitze einer Anlage nicht über dem Wald sein solle.

Frage: Im Koalitionsvertrag stehe, dass die Fördersätze für Windkraft an Land gesenkt werden sollen. Mit der Änderung des EEG-Gesetzes sei im Sommer zu rechnen. Warum warte die Stadt Lemgo das nicht ab, weil sich dann Windräder auf vielen Potentialflächen nicht mehr lohnen würden?

Antwort Strüßmann: Die Wirtschaftlichkeit von Anlagen spiele auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Rolle, sondern hier sei die Forderung des Gesetzgebers, die Nutzung von Windkraft möglich zu ma-

chen, ausschlaggebend. Die Auswirkungen einer Reduzierung der Fördersätze treffen die Betreiber und Errichter von Anlagen. Ob die dann aus Wirtschaftlichkeitsgründen keine Anlagen mehr bauen wollen, könne auf der Ebene des FNP nicht berücksichtigt werden.

Nachfrage: Gilt nicht mehr die Aussage, dass eine gewisse Windhöflichkeit eingehalten werden soll, um überhaupt als Potentialfläche infrage zu kommen?

Antwort Tischmann: Bei den Bauhöhen der heutigen Anlagen ist flächendeckend in der Region genug Wind vorhanden, so dass sich die Anlagen in der Regel lohnen. Die Frage von Fördersätzen oder Steuervergünstigungen oder von Geschäftsmodellen sei keine städtebaulich relevante Argumentation für die Flächenauswahl. Diese Umstände können sich mit einer anderen Regierung wieder ändern. Wichtig sei, dass die fachlichen, städtebaulichen Kriterien zugrunde gelegt werden, weil diese juristisch überprüft werden.

Frage an Frau Sauerländer: In einer öffentlichen Fraktionssitzung sei von Herrn Dr. Pohlmann gesagt worden, dass die CDU keine neuen Windräder in Lemgo wolle. In der FDP habe er das Gleiche gehört. Er möchte wissen, wie im Augenblick die politische Lage im Stadtrat zum Thema Windkraft sei.

Frau Sauerländer weist darauf hin, dass sie sich in ihrer Eigenschaft als Ausschussvorsitzende als politisch neutral sehe. Deshalb werde sie diese Frage nicht beantworten. Ihr gehe es darum, dass nach Recht und Gesetz gehandelt werde und dass das Verfahren sorgsam durchgeführt werde. Ein Fehler könne ausreichen, um das Verfahren scheitern zu lassen. Sie sehe es als ihre Aufgabe an, mit darauf zu achten, dass alles ordnungsgemäß läuft und den Bürgern jede Möglichkeit gegeben werde, sich zu informieren.

Statement eines Bürgers: Es gehe nicht generell gegen die Windkraft, sondern darum, dass man einen FNP bekomme, der die Belange der Bürger dieser Stadt berücksichtige und mit dem die Bürger leben können. Es sei positiv, dass die Stadt eine Planung mache, denn wenn man nichts mache, bekomme man was dahingesetzt, was man gar nicht wolle. Die Verwaltung solle nur begreifen, dass ein Plan für die Bürger gemacht werden sollte, und nicht für Juristen oder Minister. Es gehe bei jedem Einzelnen um das persönliche Wohlbefinden, um die Gesundheit und auch um den Erhalt der Werte.

Antwort Strüßmann: Die Verwaltung sei auch nicht generell gegen die Bürger (Lachen und Applaus aus der Zuhörerschaft), aber er müsse darauf hinweisen, dass die Verwaltung verpflichtet sei, den Bürgern den rechtlichen Rahmen zu verdeutlichen und klar zu machen. Nur innerhalb dieses rechtlichen Rahmens habe die Verwaltung die Möglichkeit, Abwehransprüche der Bürger umzusetzen. Wenn man eine Stellungnahme abgeben möchte, sollte die persönliche Betroffenheit durch die einzelnen Standorte geschildert werden, wie es Herr Tischmann erläutert habe.

Statement: Es sei wiederholt erwähnt worden, dass die Stadtwerke Lemgo bei der Windkraft mitspielen und aus der Windkraft Gewinne erzielen. Ziel der Stadtwerke Lemgo müsse sein, wenn man denn in Lemgo Windanlagen errichten könne, diese Möglichkeit zu nutzen. Dies sei vernünftig, da die Stadtwerke der Stadt gehören und die Gewinne direkt in die Stadtkasse gespült würden. Da könne man offen drüber reden, das sei nichts Schlimmes.

Bürger: Er sehe keine Mandatsträger des Rates der Stadt Lemgo in der Versammlung!

Reaktion: Es melden sich eine Reihe von anwesenden Ratsmitgliedern.

Frau Sauerländer weist darauf hin, dass sich die Ratsmitglieder an diesem Abend bewusst zurückgehalten hätten, da die Bürger zu Wort kommen sollten und die Politik zuhören wolle.

Bürger: Ihm sei aufgefallen, dass auch in der überarbeiteten Planung Abstände enthalten seien, die am untersten Level seien. In den meisten Nachbarkommunen habe man den Bürgern größere Vorsorgeabstände zugestanden. Nur in Lemgo werde dies nicht gemacht; deshalb vermute er dahinter Eigeninteressen der Stadtwerke Lemgo.

Antwort Tischmann: Er habe sich die Standorte in Lemgo bisher bewusst nicht angeschaut, um eine unbeeinflusste Perspektive zu behalten. Die jetzigen Potentialflächen seien nach den genannten Ausschlusskriterien bestimmt worden; es sei eine Negativdarstellung und keine Planung. Selbstverständlich würden sie mit den vorherigen Unterlagen in großen Teilen übereinstimmen, da nur einige zusätzliche Kriterien z.B. Artenschutz herausgenommen worden seien. Zu den Abständen in anderen Kommunen sei deren Siedlungsstruktur zu betrachten. Viele Kommunen in ähnlicher Situation wie Lemgo würden aber die gleichen Abstände nehmen, um möglichst auf der sicheren Seite zu sein. Man müsse sehen, was im weiteren Verfahren passiert.

Herr Strüßmann erläutert das weitere Verfahren. Vom 08.01. bis 10.02.2014 sei die erneute frühzeitige Beteiligung. Er bittet die Bürger, soweit sie eine Stellungnahme abgeben möchten, dies in diesem Zeitraum zu tun. Anschließend werde es auf Verwaltungsebene eine Wertung aller dann vorliegenden Stellungnahmen geben. Es würden Abwägungsvorschläge ausgearbeitet, die den politischen Gremien vorgelegt würden. Dies werde mehrere Monate dauern, so dass man davon ausgehe, dass sich der Fachausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl damit befassen werde. Nachdem die Politik die Abwägung vorgenommen

und die Festlegung der Konzentrationsflächen erarbeitet hat, werden in einem weiteren Beteiligungsschritt die Unterlagen zu den Konzentrationsflächen öffentlich ausgelegt. Dies werde voraussichtlich im Frühherbst 2014 der Fall sein. Die Einwendungen und Stellungnahmen aus dieser Beteiligung seien wieder abzuwägen und die Politik mit Fachausschuss, Hauptausschuss und Rat müsse über die endgültigen Festlegungen entscheiden. Die Verwaltung hoffe, diese Phase bis Ende des Jahres abzuschließen, da anschließend der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Frau Hermann veranschaulicht, wie man auch Online eine Stellungnahme per Internet abgeben kann. Dies könne aber auch schriftlich oder persönlich in der Stadtplanung in der Heustraße geschehen. Dort können auch Fragen gestellt und Beratung oder Erläuterungen gegeben werden, wenn dies gewünscht wird.

Frau Sauerländer fordert dazu auf, dieses Angebot zu nutzen, wenn man Fragen habe. Ansonsten könne man schriftlich oder über das Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen. Mehr an Aufklärung zu leisten, sei heute Abend nicht möglich. Sie dankt allen für ihre Beteiligung.

Nickl, Schriftführung